Finanzamt Heilbronn	
Steuernummer	
65209/55207	T.

Ort, Datum
Heilbronn, 2 1 FEB 2014

Anschrift John-	FKennedy-Str. 14/2	
Postfach 1735	Telefon 07131-104	App.
Auskunfte		Zimmer-Nr.
Herr	Frankemölle	117

LuViMin gemeinnütziger Verein für Hilfsbedürftige auf den Philippinen Frau Lourdes Pfisterer Neudenauer Str. 44 74861 Neudenau Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO über die gesonderte Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO

Zutreffendes ist ⊠ angekreuzt

A. F	es	ts	tel	lu	n	g
------	----	----	-----	----	---	---

Die Satzung der vorgenannten Körperschaft (Bezeichnung der Körperschaft) LuViMin gemeinnütziger Verein f		auf den Philip	pinen
in der Fassung vom 17.02.2014 (TT.MM.JJJJ) Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.	_ (zuletzt geändert am	(TT.MM.JJJJ)	_) erfüllt die satzungsmäßigen

B. Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Feststellungsbescheid ist der Einspruch gegeben. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungs-urkunde oder durch Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31. 12. 20 zufließen, reicht für die Abstandnahr 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung scheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertra Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in eine Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.	agsteuer nach § 44b Abs. 6 EStG durch das depotführende
E. Hinweise zur Steuerbegünstigung	·
Die Körperschaft fördert nach ihrer Satzung	
mildtätige kirchliche Zwecke.	
Förderung der Erziehung und Bildung	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 7 AO)
	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 15 AO)
	(§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) AO)
I	(§ 52 Abs. 2 Satz 2 AO)
Zuwendungsbestätigungen für Spenden Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zweck amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die amtlich bestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare fizewendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestä (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i. S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 ESt Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bishe Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechtigt.	en Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungs- Formulare zur Verfügung. nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck sitigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck G gefördert werden. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum er kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels
G. Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen	
Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werde Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die er dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).	n, haftet für die entgangene Steuer.
l. Begründung und Nebenbestimmung	

D. Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

